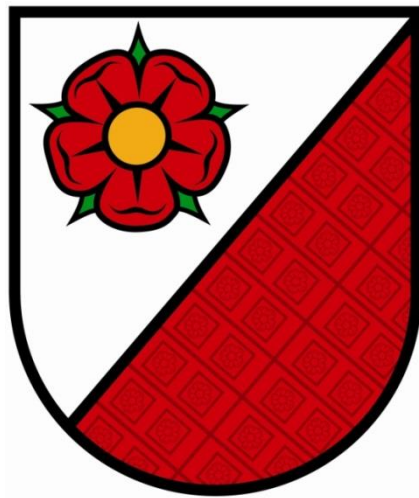


**Gebührenverordnung über die
Benützung der
gemeindeeigenen Liegenschaften
der Einwohnergemeinde Wynigen
(GebVL)**



14. Dezember 2015
mit Änderungen vom 22. Mai 2017,
vom 14. Dezember 2021,
vom 4. April 2024
und vom 25. Juni 2024

Art. 1

*Tarife,
Benützungsgebühren*

- ¹ Tarif A Benützungen für nicht kommerzielle Veranstaltungen
Tarif B Benützungen für kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art¹
Tarif C Benützungen für kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art²

² Die Gebühren für die einmalige Benützung der Liegenschaften sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 2

*Regelmässige
Benützung der
Turnhalle*

¹ Für die regelmässige Benützung der Turnhalle gilt folgender Tarif:

a) Jugendliche bis und mit 9. Schuljahr gratis

b) Erwachsene	<u>1 Stunde pro Woche während eines Jahres</u>	
1/3 Halle	CHF	50.--
2/3 Halle	CHF	75.--
3/3 Halle	CHF	100.--

Art. 3

*Benützung Turnhalle
für nicht-sportliche
Anlässe*

¹ Für nicht sportliche Anlässe kann nur die ganze Turnhalle gemietet werden.

² Über den Jahreswechsel (Silvester/Neujahr) wird die Turnhalle für private Anlässe nicht vermietet. ³

Art. 4

*Benützung
Musikzimmer*

¹ Die Kosten für die regelmässige Benützung des Musikzimmers betragen CHF 50.00 im Jahr für einen Abend pro Woche.

² Jugendliche bis und mit 9. Schuljahr können das Musikzimmer gratis benützen.

¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2025.

Art. 4a

Regelmässige sportliche und kulturelle Benützung des Uhlmannhauses⁴

¹ Für die regelmässige Benützung (max. 2 Stunden pro Woche) des Uhlmannhauses für sportliche und kulturelle Aktivitäten beträgt die Benützungsgebühr CHF 800.00 pro Jahr.⁵

Art. 5

Kosten für Heizung, Strom und Wasser

¹ Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in den Ansätzen inbegriffen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 6

Kosten für zusätzliche Aufwendungen

¹ Die Kosten für Instruktionen, Bereitstellen von Material und der Endreinigung etc. durch den Hauswart sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grobreinigung selber vorzunehmen.

² Verursacht ein Anlass zusätzlichen, speziellen Reinigungsaufwand, werden die entsprechenden Kosten für die Hauswartung zu einem Stundenansatz von CHF 75.00⁶ in Rechnung gestellt (gemäss Übergabeprotokoll Art. 15).

Art. 7

Kosten Vorbereitungs- und Aufräumzeit

¹ Die Vorbereitungszeit ist am Tag des Anlasses in der Benützungsgebühr inbegriffen. Wenn der Anlass abends stattfindet, ist die Aufräumzeit am anderen Tag ebenfalls inbegriffen.

² Wenn die Vorbereitungszeit länger dauert als in Abs. 1, wird diese Zeit mit der Hälfte des Ansatzes (Tarif A) für die Benützung während der Vorbereitungs- und Aufräumzeit verrechnet.

Art. 8

Benützung für Zwecke der Einwohnergemeinde Wynigen

¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Wynigen ist kostenlos.

⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 9

Benützung für Zwecke der Schule, der Kirchgemeinde und der Jugendarbeit⁷

¹ Die Schule, die Kirchgemeinde und die Jugendarbeit⁸ können die gemeindeeigenen Liegenschaften, nach vorherigem Gesuch um Benützung, unentgeltlich benützen.

Art. 10

Benützung der Erwachsenenbildung

¹ Die Grundgebühr für die Miete der Räumlichkeiten für nicht kommerzielle Anlässe der Erwachsenenbildung beträgt pro Jahr CHF 50.00 pro Organisation.

² Für kommerzielle Anlässe gilt der Tarif gemäss Anhang zur Gebührenverordnung.

Art. 11

Theatervorführungen und Konzerte im Uhlmannhaus

¹ Für das Üben vor Theater und Konzerten wird Fr. 25.-- pro Abend, maximal aber Fr 100.00 verrechnet (inkl. Hauptprobe).

² Für mehrmalige Vorführungen wird jede öffentliche Aufführung mit dem Halbtagesansatz verrechnet.

Art. 12

Definition halber Tag/ganzer Tag

¹ Als halber Tag gilt die Zeitspanne bis und mit 6 Stunden. Bei einer Benützung über 6 Stunden wird ein ganzer Tag verrechnet.

Art. 13

Definition kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art (Tarif B)⁹

¹ Als kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art gelten Anlässe im Sinne des Hauptzweck des Vereins, bei denen Eintritt erhoben wird und / oder Getränke/Esswaren und/oder Waren aller Art verkauft werden sowie geschäftliche Anlässe.¹⁰

² ¹¹

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹¹ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 13a¹²

*Definition
kommerzielle
Veranstaltungen nicht
sportlicher/ kultureller
Art (Tarif C)*

¹ Als kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art gelten Anlässe, welche vordergründig einen wirtschaftlichen bzw. gewinnorientierten Zweck verfolgen (z. B. Barfeste, Verkaufsveranstaltungen, etc.).

² Diese Gesuche werden von der Liegenschaftskommission bewilligt.

³ Die Gebühren für solche Veranstaltungen legt die Liegenschaftskommission innerhalb des nachfolgend aufgeführten Gebührenrahmens fest. Gesuche müssen mind. 3 Monate vor dem Anlass gestellt werden.

⁴ Für das Uhlmannhaus wird folgender Gebührenrahmen pro Tag festgelegt:

Bis 50 Personen CHF 200.00 – 300.00

Bis 100 Personen CHF 300.00 – 400.00

Bis 200 Personen CHF 400.00 – 500.00

In diesen Kosten sind sämtliche Mietsachen (Räume und Material) enthalten. Es erfolgt keine Gebührenreduktion, falls ein Raum bereits durch jemand anderes reserviert ist oder nicht alle Räume genutzt werden.

⁵ Für die Turnhalle wird folgender Gebührenrahmen pro Tag festgelegt:

Bis 200 Personen CHF 500.00 – 1'000.00

Bis 400 Personen CHF 1'000.00 – 1'500.00

Bis 600 Personen CHF 1'500.00 – 2'000.00

In diesen Kosten sind sämtliche Mietsachen (Räume und Material) enthalten. Es erfolgt keine Gebührenreduktion, falls ein Raum bereits durch jemand anderes reserviert ist oder nicht alle Räume genutzt werden.

Art. 14

Gebührenreduktion

¹ Grundsätzlich werden keine Gebührenreduktionen oder Gebührenerlasse gutgeheissen. In Ausnahme- und/oder Härtefällen kann ein begründetes Gesuch um Gebührenreduktion gestellt werden, über welches die Liegenschaftskommission beschliesst.

Art. 15

*Übernahme und
Rückgabe der
Räumlichkeiten*

¹ Die Übergabe der Räumlichkeiten an die Mieter erfolgt durch den zuständigen Hauswart oder dessen Vertretung. Der Mieter bescheinigt auf dem Übergaberapport mit Unterschrift den ordnungsgemässen Zustand der Mietsache.

¹² Ganzer Artikel eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

² Bei Rückgabe der Mietsache sind allfällige Beanstandungen und Mängel (Hygiene-/ Materialkontrolle) sowie deren Kostenfolgen auf dem Übergaberapport einzutragen und gegenzuzeichnen.

³ Die Liegenschaftskommission entscheidet im Falle von Differenzen abschliessend.

Art. 16

Aussenanlagen

¹ Bei Abendveranstaltungen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die ordentlichen Nachtruhezeiten sind einzuhalten und unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 17

Parkierung

¹ Die Organisation der Parkierung ist Sache des Mieters. Signalisations- und Absperrmaterial kann beim Werkhof bezogen werden. Entsprechende Bestellformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

² Das Material, welches nicht zur gegebener Zeit zurückgegeben wird, muss gleichwertig ersetzt werden.¹³

Art. 18

Turnhallenboden

¹ Die Liegenschaftskommission behält sich vor, je nach Nutzung nach wie vor ein Abdecken des Bodens vorzuschreiben.

Art. 19

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung Wynigen.

Art. 20

Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage

¹ Erfolgt bis 10 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Art. 21¹⁴

τ

¹³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁴ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Art. 22

Übergangs- bestimmungen

¹ Sämtliche Anlässe, welche bereits für das Jahr 2022¹⁵ definitiv reserviert sind werden ebenfalls nach den neuen Gebührenansätzen verrechnet. Die Liegenschaftskommission teilt dies den entsprechenden Personen schriftlich mit.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

² Die Änderung vom 22.05.2017 tritt per 01.06.2017 in Kraft.¹⁶

³ Die Änderung vom 14.12.2021 tritt per 01.01.2022 in Kraft.¹⁷

⁴ Die Änderung vom 04.04.2024 tritt per 01.07.2024 in Kraft.¹⁸

⁵ Die Änderung vom 25.06.2024 tritt per 01.07.2024 in Kraft.¹⁹

⁶ Die Änderung vom 25.08.2025 tritt per 01.10.2025 in Kraft.²⁰

¹⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2017.

¹⁷ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

¹⁸ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

¹⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024.

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2025.

Anhang

- Tarif A Benützung für nicht kommerzielle Veranstaltungen
 Tarif B Benützung für kommerzielle Veranstaltungen sportlicher/kultureller Art
 Tarif C Benützung für kommerzielle Veranstaltungen nicht sportlicher/kultureller Art
 Die Gebühren für den Tarif C werden durch die Liegenschaftskommission innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Art. 13a Verordnung festgelegt. Gesuche müssen 3 Monate im Voraus eingereicht werden. ²¹

<u>Uhlmannhaus</u>	Ansatz	Tarif A	Tarif B
		CHF	CHF
Gotthelf-Saal (mit Bühne / Elemente / Tische / Stühle / Leinwand / Musikanlage / Licht und Schweinwerfer ²² / Kühlschrank Saal / Beamer fix montiert ²³ nach Bedarf)	- Halber Tag - Tag	70.00 105.00	125.00 190.00
Küche	- Halber Tag - Tag	50.00 75.00	90.00 135.00
MZR Glungge (inkl. Garderoben) (bei Theatervorstellungen inklusive)	- Halber Tag - Tag	20.00 30.00	35.00 55.00
MZR Oberbühl-Chnubel	- Halber Tag - Tag	35.00 50.00	60.00 90.00
MZR Hohrütli	- Halber Tag - Tag	20.00 30.00	35.00 55.00
Werken Textil "Kappelen"	- Halber Tag - Tag	20.00 30.00	keine Vermietung
Werken Prim "Mistelberg"	- Halber Tag - Tag	20.00 30.00	keine Vermietung
UG Grimmenstein	- Tag	50.00	100.00
Ganzes Uhlmannhaus (Gotthelf-Saal, Küche, MZR Glungge, MZR Oberbühl-Chnubel, MZR Hohrütli, UG Grimmenstein)	- Tag	300.00	600.00
Gebühren für die regelmässige Benutzung der Räume werden durch die Liegenschaftskommission festgelegt ²⁴			

²¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

²⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

<u>Zusätzliches Material</u>	Kosten
25	
Tische und Stühle (innerhalb Schulareal)	gratis ²⁶
Bühnenelemente (innerhalb Schulareal)	gratis ²⁷
Musikanlage inkl. Lautsprecher (innerhalb Schulareal)	CHF 40.00 / Tag ²⁸
Beamer (mobil)	CHF 40.00 / Tag
Lautsprecheranlage mobil ²⁹	CHF 25.00 / pauschal
	30
Rednerpult, Geschirr, Spuckschutzhauben, Kühlvitrine, Leinwand, Hellraumprojektor	gratis

²⁵ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

²⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

³⁰ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.

Turnhallegebäude**Ansatz**

		Tarif A	Tarif B
		CHF	CHF
1/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen)	- Halber Tag	20.00	--
	- Tag	30.00	--
2/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen)	- Halber Tag	40.00	--
	- Tag	60.00	--
3/3 Halle (inkl. Garderoben und Duschen)	- Halber Tag	60.00	--
	- Tag	90.00	300.00
Aussenanlage (Rasenspielfeld und roter Platz)	Pauschal pro Tag	30.00	90.00

		Tarif A	Tarif B
		CHF	CHF
Hauswirtschaftsküche inkl. Theoriezimmer	- Halber Tag	30.00	55.00
	- Tag	45.00	85.00
Theoriezimmer	- Halber Tag	20.00	35.00
	- Tag	30.00	55.00
Musikzimmer	- Halber Tag	35.00	keine Vermietung
	- Tag	50.00	keine Vermietung

		Tarif
Truppenunterkunft (Jugendliche bis 20- jährig)	- erste Nacht	5.00
	- jede weitere Nacht	3.00
Truppenunterkunft (Erwachsene)	- erste Nacht	8.00
	- jede weitere Nacht	5.00

Ringgelimatte**Kosten**

Ringgelimatte (Vermietung nur im Zeitraum Mitte April bis Ende September möglich)	CHF 40.00 / Tag
Stromanschluss	CHF 100.00 / Pauschal
Stromverbrauch	Wird nach effektivem Verbrauch verrechnet

<u>Bleumatte</u> ³¹	Ansatz	Tarif A	Tarif B
		CHF	CHF
Garage Werkhof gross (über die Vermietung entscheidet die Liegenschaftskommission) ³²	- Tag	keine Vermietung	100.00
Kosten			
Parkplatz	gratis		
Festtische (ohne Transport)	CHF 7.00 pro Garnitur		
Transport Festtische	Mind. CHF 20.00 bis und mit 10 Festtische; pro weitere 10 Festtische je CHF 20.00		
Signalisations- und Absperrmaterial	CHF 35.00 / Pauschal		
Stromanschluss	CHF 50.00 / Pauschal		
<u>Verschiedenes</u>			
Kosten			
Lautsprecheranlage Friedhof	CHF 50.00 / Pauschal ³³		

³¹ Bestimmungen zu Garage Werkhof geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2024.

³² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024.

³³ Lautsprecheranlage Friedhof klein gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2025

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2015.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 21. September 2015 beschlossene Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 24. Dezember 2015

Wynigen, 17. Dezember 2015

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 1 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 22. Mai 2017

Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2017 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 01. Juni 2017.

Wynigen, 23. Mai 2017

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 2 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2021

Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 23. Dezember 2021.

Wynigen, 14. Dezember 2021

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 3 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 04. April 2024

Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 04. April 2024 beschlossenen Änderungen der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 18.04.2024

Wynigen, 04. April 2024

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Änderung 4 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 25. Juni 2024

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 25. Juni 2024 beschlossene Änderung der Gebührenverordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 4. Juli 2024

Wynigen, 4. Juli 2024

Gemeindeschreiber

Christian Liechti